

Bestrafung von „Währungsverbrechern“

Einen recht umfangreichen Komplex im sowjetzonalen Wirtschaftsstrafrecht bilden die „Angriffe gegen die Währung“. Schon aus einigen weiter oben abgedruckten Dokumenten geht hervor, daß der sowjetzonale Staat nicht nur demjenigen Strafe androht, der Währungsmittel aus der Sowjetzone herausbringt, sondern daß das SED-Regime auch das Gegenteil, das Einführen eigener Währung, als Verbrechen ansieht (vgl. Ausführungen des Kreisgerichts Dresden in Dokument Nr. 226). Daß sich beide Auffassungen gegenseitig ausschließen, will man offenbar in der Zonenjustiz nicht sehen. Es ist den Funktionären in der Justizverwaltung und den SED-Richtern wohl auch gleichgültig, welchen Eindruck man von der Stabilität der Währung eines Staates erhalten muß, der sich mit strafrechtlichen Mitteln dagegen wehrt, daß das von ihm selbst herausgegebene Geld auf sein Territorium zurückgelangt.

Einen amtlichen Börsenkurs zwischen der DM West und DM Ost gibt es nicht. Der West-Berliner Wechselstubenkurs zwischen beiden Währungen richtet sich einfach danach, in welchem Verhältnis Angebot und Nachfrage stehen. Dieser sogenannte „Schwindelkurs“ ist den SED-Machthabern besonders verhaßt, und die Straffjustiz tritt immer dann in aller Schärfe in Erscheinung, wenn jemand eine Handlung begeht, die in irgendeiner Weise die Tätigkeit der Wechselstuben zu unterstützen geeignet ist. Darum wurden hohe Zuchthausstrafen gegen Kassenangestellte des Ost-Berliner Stadtkontors verhängt, die nichts weiter getan hatten, als für West-Berliner Wechselstuben großes Ostgeld in kleines Ostgeld umzuwechseln. Als angegriffenes Objekt wurde die „Stückelung der Währung“ bezeichnet.

DOKUMENT 236

Urteil des Stadtgerichts Ost-Berlin

vom 16. 6. 1955
— 101 b I c 44/55 —

Die Angeklagten Ke., G., Kr., Sch. und O. waren Angestellte (Bankkassierer, Hilfskassierer oder Buchhalter) des Berliner Stadtkontors. Seit Mai 1950 tauschten sie laufend für Mittelpersonen West-Berliner Wechselstuben, zu denen der Angeklagte P. gehörte, in immer zunehmendem Umfang größere Scheine von DM der Deutschen Notenbank in kleinere Scheine um; dafür erhielten sie von den Wechselstuben eine „Provision“. Der Umtausch geschah folgendermaßen: Die Mittelpersonen der West-Berliner Wechselstuben übergaben den Angeklagten einen bestimmten Betrag in großen Scheinen sowie eine Stückelungsanweisung und die als „Provision“ vorgesehene Summe; die Angeklagten händigten daraufhin die kleinen Geldscheine entsprechend der Stückelungsanweisung aus.

Aus den Gründen:

Seit Bestehen der demokratischen Staatsordnung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin versuchen die imperialistischen Kriegstreiber, die Macht der Arbeiter- und Bauernklasse und ihre ökonomischen Grundlagen mit allen Mitteln zu vernichten oder zu stören. Neben der von imperialistischen Geheimdienststellen gelenkten Militär- und Wirtschaftsspionage durch ein weitverzweigtes Agentennetz wird mit den Mitteln des sogenannten kalten Krieges ständig versucht, den Aufbau unserer demokratischen Friedenswirtschaft zu schädigen oder zu verhindern. Ein Mittel dieses kalten

Krieges ist die von den Imperialisten im Jahre 1948 in West-Deutschland und West-Berlin eingeführte Separatwährung. Durch einen willkürlich festgesetzten Wechselkurs für die DM der BdL, der durchaus nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in West-Deutschland gegenüber denen in der DDR entspricht, wird mit Hilfe der in West-Berlin eingerichteten Wechselstuben das Spekulant- und Schiebertum unterstützt, um unserer Wirtschaft schwere Schäden zuzufügen. Der Schwindelkurs wird benutzt, um bestimmte wertvolle Erzeugnisse unserer Industrie mit hohem Zwischengewinn für die Schieber aufzukaufen und dadurch die legalen Handelsbeziehungen zu West-Deutschland zu stören. Durch die Hetze gegen unsere demokratische Gesellschaftsordnung und die Verleumdung unserer Wirtschaft werden im politischen Bewußtsein zurückgebliebene Bürger der DDR und des Demokratischen Sektors verleitet, Waren in West-Berlin einzukaufen. Dadurch fließen den Wechselstuben Beträge in DM der Deutschen Notenbank in oft hoher Stückelung zu. Die Wechselstuben benötigen für ihren Betrieb jedoch auch entsprechendes Kleingeld. Diesen Mangel an Kleingeld in DM der Deutschen Notenbank versuchen die Wechselstuben dadurch zu beseitigen, daß sie sich Kleingeldscheine auf illegalem Wege, unter Korruption von Angestellten unserer Geldinstitute, durch Mittelsmänner beschaffen. Durch solchen unkontrollierten Abzug von kleinen Geldscheinen entsteht innerhalb der Planung unserer Währung ein falsches Bild über den wirklichen Bedarf solcher Stückelung. Der Mangel an kleiner Stückelung führt zu Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Kleingeld für die Bedürfnisse der Wirtschaft, wie sie in den letzten Jahren in gewissem Maße tatsächlich eingetreten sind. Alle Angeklagten sind im Laufe der letzten Jahre, teils als Beauftragte der West-Berliner Wechselstuben, teils als Angestellte von demokratischen Geldinstituten zum Nutzen der West-Berliner Wechselstuben tätig geworden und haben durch ihre verbrecherischen Handlungen unsere Wirtschaft schwer geschädigt.

.....

Alle Angeklagten haben durch den Umtausch von DM der DNB großer Stückelung in solche kleinerer Stückelung für West-Berliner Wechselstuben entgegen den bestehenden Dienstanweisungen die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährdet. Sie haben vorsätzlich Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen.

Gegenstand des Verbrechens der Angeklagten, auf den sie durch ihr Handeln, also den Umtausch, einwirkten, ist nicht Geld als Zirkulationsmittel, sondern die **Stückelung der Währung** der DM der DNB. Jede Währung bedarf, um ihren Zweck als Teil des Umlaufmittels in der Zirkulationssphäre der Wirtschaft zu erfüllen, einer Stückelung in kleinste, kleine, größere und große Werte. Die Art und der Umfang der Stückelung im Verhältnis zum gesamten Geldumlauf muß den Erfordernissen der jeweiligen Wirtschaft entsprechen. Für Einkäufe der Industrie- und Handwerksbetriebe, für Lohn- und Gehaltszahlungen, besonders aber für die Bedürfnisse des Handels an Wechselgeld und Kleingeld für die Verbraucher müssen bestimmte Mengen verschiedener Stückelung innerhalb der Währung vorhanden sein. In unserer Planwirtschaft wird auch die Stückelung der Währung, wie auf allen anderen Gebieten unserer Wirtschaft, nicht anarchisch, sondern planmäßig nach dem Bedarf eingerichtet. Da die Angeklagten unserer Währung und damit unserer Wirtschaft unbestimmte Geldwerte kleinerer Stückelung entzogen, indem sie diese ungesetzlich gegen Geldwerte großerer Stückelung umtauschten, ist die Stückelung unserer Währung der Gegenstand ihres Verbrechens.